Anhang 1 zu Regl. 2.1 "Allgemeine Wettkampfbestimmungen"

# Anti-Doping-Bestimmungen des Zentralvorstandes

#### 1. GRUNDLAGEN

Die nachstehenden Bestimmungen gelten auch im Zuständigkeitsbereich des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV):

- Constitutional Rules und Doping Control Rules der «Fédération Internationale de Natation» (FINA, www.fina.org).
- Constitutional Rules der «Ligue Européenne de Natation» (LEN, www.len.eu ).
- Welt-Anti-Doping-Programm der «Welt-Anti-Doping-Agentur» (WADA, www.wada-ama.org).
- Doping-Statut von «Swiss Olympic» (www.swissolympic.ch).
- Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut von «Antidoping Schweiz» (www.antidoping.ch).
- Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden von «Antidoping Schweiz» (www.antidoping.ch).

Die Internetseite <u>www.antidoping.ch</u> enthält eine Vielzahl von Informationen im Zusammenhang mit der Dopingprävention und der Dopingbekämpfung.

Unkenntnis der gültigen Anti-Doping-Bestimmungen gilt in keinem Fall als Entlastungsgrund.

### 2. PFLICHTEN DER WETTKÄMPFERINNEN UND WETTKÄMPFER

### 2.1 Doping

Als Doping gilt unter anderem das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Probe des Athleten. Weiter gilt als Doping die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode entsprechend der Doping-Liste von «Antidoping Schweiz».

Eine abschliessende Auflistung der Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet sich im Doping-Statut von Swiss Olympic.

Die Doping-Liste wird jährlich angepasst. Jeder Athlet ist verpflichtet, sich regelmässig über die Doping-Liste zu informieren. Er muss sich bewusst sein, dass die Nichtkenntnis der aktuellen Doping-Liste die Sanktionierung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ausschliesst. Jeder Athlet ist insbesondere verpflichtet, im Falle einer Krankheit oder bei einer ärztlichen Kontrolle seinem Arzt mitzuteilen, dass er als Athlet nur mit Medikamenten behandelt werden darf, deren Wirkstoffe nicht gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstossen.

### 2.2 Doping-Kontrollen

Jeder Athlet kann jederzeit an Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen durch Dopingkontrolleure von «Antidoping Schweiz», der FINA, der LEN und/oder der WADA kontrolliert werden.

Der Athlet, der sich einer Doping-Kontrolle widersetzt, entzieht, deren Zweck vereitelt oder den Versuch eines solchen Verhaltens unternimmt, begeht einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird sanktioniert, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre.

### 2.3 Unterstellungserklärung

Die einem Kader angehörenden Athleten haben eine so genannte Unterstellungserklärung zu unterzeichnen.

#### 2.4 Kontrollpools und Meldepflicht

Für Athleten, die einem Kontrollpool von «Antidoping Schweiz» angehören, gelten spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betr. Meldepflicht, Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken und Rücktritt.

Jeder von der FINA gemäss FINA-Rule DC 14.4 und DC 14.5 bezeichnete Athlet muss neben «Antidoping Schweiz» auch der FINA melden, wo er jederzeit für Dopingkontrollen ausserhalb von Wettkämpfen erreichbar ist. Unterlässt er die Meldung an die FINA, kann ihm diese eine Busse bis zu 1'000 US\$ auferlegen. Die Meldung an die FINA ersetzt die Meldung an «Antidoping Schweiz» nicht; es ist jedoch genügend, eine Kopie des FINA-Formulars an «Antidoping Schweiz» zu senden.

Eine Kopie der vorgenannten Meldungen ist der Anti-Dopingverantwortlichen des SSCHV zu senden.

#### 2.5 Information der Athleten, die einem Kontrollpool angehören

Die Athleten, die einem Kontrollpool angehören, werden von der Geschäftsstelle des SSCHV schriftlich informiert, wenn sie meldepflichtig werden oder noch meldepflichtig sind.

Der Athlet muss sich namentlich bewusst sein, dass er vollumfänglich dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Daten betreffend Meldepflicht vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht bei «Antidoping Schweiz» eintreffen. Verletzungen der Meldepflicht können im Wiederholungsfall als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet und dementsprechend sanktioniert werden.

### 2.6 Verwendung von Medikamenten zur Asthmabehandlung

Jeder Athlet, der an einem durch einen Facharzt festgestellten Bronchial- und/oder Anstrengungsasthma leidet und auf entsprechende Medikamente angewiesen ist, lässt durch den Facharzt abklären, ob ein so genannter vorgängiger Antrag auf eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ) zu stellen ist.

Einzelheiten zu den anwendbaren Regeln betreffend ATZ finden sich auf <u>www.antidoping.ch</u> und <u>www.fina.org</u>.

### 3. ZUSTÄNDIGKEITEN

## 3.1 Zentralvorstand / Zentralpräsident

Der Zentralvorstand des SSCHV ist zuständig für:

- die Ausarbeitung von Anträgen an die Delegiertenversammlung des SSCHV für die Anpassung von Statuten und Reglementen;
- die Aktualisierung der Reglemente und Formulare im eigenen Zuständigkeitsbereich;
- die Benennung einer Fachperson des SSCHV für die Dopingprävention und die Dopingbekämpfung (nachstehend Anti-Dopingverantwortliche des SSCHV genannt); diese darf nicht Coach, Betreuer oder Trainer eines oder mehreren Athleten sein:

- die Benennung einer den SSCHV vertretenden Person gegenüber der FINA und «Antidoping Schweiz» bei rechtlichen Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der Anti-Doping-Bestimmungen und/oder bei zivilgerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Dopingverbot;
- im Falle eines positiven Dopingbefunds, in Ergänzung zu Strafverfügungen der FINA, der LEN und/oder der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic, die Verfügung von Strafen und/oder die Anordnung von zusätzlichen Massnahmen, gemäss Art 7 des Reglements 2.2 "Rechtpflege" (Suspendierung, Einstellung im Amt) und/oder Art. 8 (Nebenstrafen).

Der Zentralpräsident oder die von ihm beauftragte Person:

- vertritt den SSCHV gegenüber «Antidoping Schweiz», der FINA und der LEN, ausser wenn in diesem Anhang eine andere Zuständigkeit festgelegt ist;
- informiert die Medien und andere Interessierte im Falle eines positiven Dopingbefunds (einschliesslich der Erteilung von zusätzlichen Auskünften).

#### 3.2 Geschäftsstelle des SSCHV

Die Geschäftsstelle des SSCHV ist Ansprechstelle von «Antidoping Schweiz» im Zusammenhang mit der Dopingprävention und der Dopingbekämpfung.

Sie ist verantwortlich und zuständig für:

- die Weiterleitung eingegangener Korrespondenz und eingegangener Anfragen im Zusammenhang mit der Dopingprävention und der Dopingbekämpfung an die zuständige(n) Person(en);
- die Information von «Antidoping Schweiz» über neue Anti-Dopingbestimmungen der FINA, der LEN und des SSCHV:
- die Information von «Antidoping Schweiz» über die Daten aller schweizerischen Meisterschaften und aller Wettkämpfe von Bedeutung in der Schweiz;
- die Weiterleitung der aktuellen Kaderlisten der Sportarten und der Aufgebote an Kaderangehörige für Wettkämpfe, Kurse und Kaderanlässe an «Antidoping Schweiz»;
- die schriftliche Information derjenigen Athleten, die gemäss Ziffer 2.3 dieses Anhangs gegenüber «Antidoping Schweiz» und gegebenenfalls gegenüber der FINA meldepflichtig sind;
- die Mahnung von Athleten, die ihren Meldepflichten gemäss Ziffer 2.3 dieses Anhangs nicht nachgekommen sind; bei wiederholtem Verstössen gegen die Meldepflichten informiert sie die Anti-Dopingverantwortliche des SSCHV;
- die Meldung der Namen derjenigen Athleten der Sportarten Schwimmen und Wasserspringen an die FINA, die gemäss FINA-Rule DC 14.4 und 14.5 gegenüber der FINA neu direkt meldepflichtig sind;
- die Meldung der in der Schweiz bei Athleten des SSCHV durchgeführten Dopingkontrollen an die FINA (gemäss FINA-Rule DC 14.3, jeweils per 31. März, 30. Juni, 30 September und 31. Dezember), mit Kopie an die Sportdirektoren und die Anti-Dopingverantwortliche des SSCHV.

### 3.3 Anti-Dopingverantwortliche des SSCHV

Die Anti-Dopingverantwortliche des SSCHV kennt und versteht die Anti-Dopingvorschriften der FINA und der WADA und diejenigen von «Antidoping Schweiz».

Sie informiert allgemein in angemessener Weise über die Belange der Dopingprävention und der Dopingbekämpfung, insbesondere bezüglich unerlaubter Substanzen und Methoden (einschliesslich der Einnahme von Medikamenten bei akuten und chronischen Beschwerden, wie Asthma), beispielsweise via Rundschreiben. Internet etc.

Sie informiert und berät die Verantwortlichen der Sportarten über ihre Aufgaben und Pflichten im

Zusammenhang mit der Dopingprävention und der Dopingbekämpfung.

Sie sorgt dafür, dass die Geschäftsstelle die zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Dopingprävention und der Dopingbekämpfung termingerecht und kompetent erledigt.

Sie verwarnt Athleten, die wiederholt ihren Meldepflichten gemäss Ziffer 2.3 dieses Anhangs nicht nachgekommen sind; gegebenenfalls informiert sie den zuständigen Sportdirektor und beantragt zu ergreifende Massnahmen (Ausschluss aus einem Kader, Nichtselektion, etc.).

Sie organisiert die von einem Sportdirektor auf eigene Rechnung angeordneten Dopingkontrollen (einschliesslich der Anforderung von Kontrolleuren von «Antidoping Schweiz»).

Im Falle eines positiven Dopingbefundes:

- stellt sie zu Händen des Zentralvorstandes und des vom Zentralvorstand für den betreffenden Fall benannten Rechtsvertreters den Tatbestand und Hintergrundinformationen zusammen;
- unterstützt sie den Zentralpräsidenten (bzw. die von diesem bezeichnete Person) im Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic.

### 3.4 Sportdirektionen

Die Direktionen der Sportarten stellen sicher, dass innerhalb der eigenen Sportart:

- die Athleten der Kader über ihre Verantwortung und ihre Pflichten gemäss Ziffer 2 dieses Anhanges informiert sind und alljährlich eine entsprechende Unterstellungserklärung unterzeichnet haben;
- die unterzeichneten Unterstellungserklärungen der Geschäftsstelle des SSCHV zur Aufbewahrung übergeben werden, damit gegebenenfalls ohne Verzug darauf zurückgegriffen werden kann;
- die Geschäftsstelle des SSCHV über die aktuellen Kaderlisten und die Aufgebote an Kaderangehörige für Wettkämpfe, Kurse und Kaderanlässe verfügt.

Sie benennen zu diesem Zweck die für die einzelnen Aufgaben verantwortlichen Personen.

Der Direktor (bzw. die Direktorin) einer Sportart ist persönlich verantwortlich und zuständig für die allfällige Anordnung von Dopingkontrollen auf eigene Rechnung, insbesondere bei in der Schweiz stattfindenden LEN- und FINA-Events.

Hinweis: Die Organisation solcher Kontrollen obliegt der Anti-Dopingverantwortlichen des SSCHV. Die Kontrollen werden von Kontrolleuren von «Antidoping Schweiz» durchgeführt.

\*\*\*\*\*\*\*

Die vorliegende Ausgabe berücksichtigt alle Änderungen bis und mit 01. Oktober 2009.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Die Anti-Dopingverantwortliche

des SSCHV: Barbara Moosmann

Die Sportdirektoren: Jeannine Pilloud, Schwimmen

Hans Peter Burk, Wasserspringen Reto Oberhänsli, Wasserball Evy Tausky, Synchronschwimmen